

Beschwerdeflut gegen WhatsApp-Chat

Boulevardzeitung veröffentlicht eine erschütternde Nachricht

Eine Boulevardzeitung berichtet online über einen WhatsApp-Chat des einzigen überlebenden Kindes im Fall Solingen. Dort hatte eine Frau fünf ihrer sechs Kinder umgebracht und dann versucht, sich das Leben zu nehmen. Unter der Überschrift „Freund Max telefonierte mit dem Sohn, der überlebte“ wird der Beitrag so eingeleitet: „Es ist ein Schmerzensschrei und Hilferuf, wie sie schrecklicher nicht sein können. Marcel (11), das einzige überlebende Kind des Dramas von Solingen, schickte seinem Freund diese erschütternde WhatsApp-Nachricht. Lesen Sie mit (...der Zeitung, d. Red.) die Schilderungen von Max (12) und was er über die tödliche Tragödie seines Freundes Marcel weiß“. Das Titelbild zeigt den Freund des überlebenden Jungen Max, im Hintergrund einen Teil aus dem in WhatsApp-Grafik gestalteten Chat: „Wie geht es Dir“ – „Gut“ – „Was ist passiert???“ – „Hey ich bin es Marcel ich wollte dir nur sagen, dass du mich nicht mehr sehen wirst, weil alle Geschwister sind tot. PS: Würde mich freuen, wenn du mich anrufen würdest“ – „Sicher das es dir gut geht brauchst du Hilfe???“ (Anmerkung des Presserats: Der vollständige Artikel wurde offensichtlich am Folgetag bereits gelöscht; keiner der Beschwerdeführer kann ihn auf Anfrage der Geschäftsstelle bereitstellen. Die Geschäftsstelle bittet den Chefredakteur drei Mal um Übersendung des Artikels.) Den Presserat erreichen 171 Beschwerden aus dem Leserkreis der Zeitung. Sie kritisieren die Veröffentlichung der Nachrichten eines traumatisierten Kindes. Diese sei nicht durch ein öffentliches Interesse gedeckt und diene reinen Sensationsinteressen. Ein seelisch leidender Mensch werde zum bloßen Objekt herabgewürdigt, weil über ihn in einer über das öffentliche Interesse hinausgehenden Weise berichtet werde. Die meisten Beschwerdeführer kritisieren, dass der Inhalt der Meldung hinter einer Bezahlschranke stehe. Ein grausames Verbrechen werde „billig ausgenutzt“, um ohne jegliche Rücksicht und Verantwortung Geld zu machen. Der Chefredakteur der Zeitung stellt fest, dass die Redaktion die Kritik an dem monierten Beitrag durchaus nachvollziehen könne und die Veröffentlichung bedauere. Diese sei umgehend aus dem Internet-Angebot herausgenommen worden.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sehen in der Veröffentlichung mehrere schwere Verstöße gegen den Pressekodex. Sie sprechen eine öffentliche Rüge aus. Vor allem verletzt die Veröffentlichung eines vertraulichen Chats in einer derart traumatischen Situation die Menschenwürde nicht nur des einzigen überlebenden Sohnes, sondern auch die seines Freundes, an den der sich in seiner Not gewandt hatte. Der Ausschuss sieht die Ziffer 1 des Pressekodex verletzt, wonach die Wahrung der Menschenwürde oberstes Gebot der Presse ist. Die Redaktion hat

auch gegen Ziffer 11, Richtlinie 11.1, verstoßen. Danach soll über einen seelisch leidenden Menschen nicht in einer Weise berichtet werden, die über das öffentliche Interesse hinausgeht. Schließlich hat die Zeitung gegen das in Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Kodex definierte Gebot des Opferschutzes verstoßen. Der minderjährige Freund ist ebenfalls als Opfer zu sehen. Dass dessen Mutter der Veröffentlichung des Bildes ihres Sohnes zugestimmt hat, entbindet die Redaktion nicht von ihrer Eigenverantwortung. Sie hätte bei der Berichterstattung über Minderjährige besondere Vorsicht walten lassen müssen. Nach Richtlinie 8.3 des Kodex dürfen Kinder und Jugendliche bei der Berichterstattung über Straftaten in der Regel nicht identifizierbar sein.

Aktenzeichen:0938/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge